

# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF, Postfach 101103, 34011 Kassel •

Postfach 101103 - 34011 Kassel  
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de  
e-mail: ZIFrauenhaeuser@web.de  
Tel/Fax: 0561-820 30 30

Mo 14.00 – 17.00 Uhr  
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr  
Kassel, den 1.11.2006

## Offener Brief an die Bundestagsfraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Mitarbeiterinnen der Autonomen Frauenhäuser, sind aufgrund unserer tagtäglichen Erfahrung mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern äußerst besorgt über den Gesetzentwurf zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Mit Erschrecken nehmen wir bereits jetzt die verheerenden Folgen der Entwicklung des Sorge- und Umgangsrechts auf das körperliche und seelische Wohl von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern, bis hin zur Gefährdung von Leib und Leben, wahr.

Aufgrund der Brisanz der Thematik hatten wir bereits am 1.11.06 Frau Zypries die Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser sowie ein persönliches Anschreiben mit der bitte um ein Gespräch zukommen lassen.

Heute wenden wir uns an die einzelnen Fraktionen im Bundestag, mit der dringlichen Bitte, die von uns beschriebenen Probleme, im Sinne der betroffenen Frauen in ihrem Entscheidungsfindungsprozess zu berücksichtigen.

Wie in unserem Brief an Frau Bundesministerin Zypries bereits dargelegt, geht es uns neben der bereits existierenden Problematik, der gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtregelungen für von Gewalt betroffen Frauen und Kinder, um eine kritische Auseinandersetzung mit dem *Cochemer Modell* und der Neufassung der *Paragrafen 104 und 165*.

*Einige Beispiele aus unserer Praxis, die nicht als Ausnahmen, sondern leider eher als die Regel gesehen werden müssen:*

Frau A. kam mit ihren drei Kindern (Tochter elf Jahre, Söhne vier und fünf Jahre) nach jahrelanger Gewalterfahrung in ein Frauenhaus. Während des gesamten Zeitraums des Frauenhausaufenthaltes drohte der Mann sie umzubringen, sollte sie nicht zu ihm zurückkehren. Dies wiederholte er mehrfach vor den Kindern, den ErzieherInnen des Kindergartens, dem psychologischen Gutachter und per

Handy gegenüber seiner Frau. Die Tochter verweigerte aus Angst den Kontakt zum Vater. Die Jungen sahen ihn 14-tägig am Wochenende. Der ältere Junge bedrohte nach einem Besuchskontakt die Mutter mit dem Messer. Das psychologische Gutachten spricht sich aber für regelmäßige Besuchskontakte aus, um den Kindern das "männliche Vorbild" zu erhalten. Dies wird als erforderlich erachtet, damit die Kinder von "Wertvorstellungen" und "Wesenszügen" des Vaters "profitieren" und sie "integrieren" können.

Die Kinder von Frau M. (eine Tochter sieben, ein Sohn sechs Jahre) verweigern seit der Trennung den Kontakt mit dem Vater. Sie hatten regelmäßig die Gewalt des Vaters am eigenen Leib und gegen die Mutter erlebt und verließen die Situation hochgradig traumatisiert. Per Gerichtsbeschluss wurde ein Umgangskontakt angeordnet. Die Kinder reagierten regelmäßig mit hohem Fieber und völlig verstört auf den Kontakt zum Vater. Zum Schutz des Kindeswohls weigerte sich die Mutter die Besuchsregelung weiter umzusetzen. Daraufhin wurde ihr Kooperationsunfähigkeit vorgeworfen und der Entzug des Sorgerechts sowie Zwangsgeld angedroht. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde auf das Jugendamt übertragen. Die Mutter wird per Gerichtsbeschluss genötigt, den Umgang im Namen des Kindeswohls wieder aufzunehmen.

Im Jahr 2003 endete in Rheinland Pfalz eine vom Gericht festgesetzte Umgangsregelung für zwei Bewohnerinnen eines Frauenhauses tödlich. Bei der Übergabe der Kinder erdrosselte der Kindesvater seine Ex-Frau und deren Begleiterin, die zum Schutz mitgegangen war.

Im Jahr 2005 erschoss in Berlin ein gewalttätiger Vater bei der Ausübung seines Umgangsrechts seine zweijährige Tochter und anschließend sich selbst. Ihm war trotz der Ängste und Befürchtungen der Mutter, die mit dem Kind in ein Frauenhaus geflüchtete war, ein Umgangsrecht eingeräumt worden.

*Schon die gängige Rechtspraxis in Bezug auf das Kindschaftsrecht zementiert nach unseren Erfahrungen einen Umgang um jeden Preis. Mit der Reformierung des FGG wird das im KSR festgeschriebene Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil (§162, Abs.3) zu einer Pflicht des Kindes auf Umgang, unabhängig davon, ob dieser Umgang dem Wohl des Kindes tatsächlich entspricht.*

Das "Wohl des Kindes" scheint einzig und allein durch den Umgang mit beiden Elternteilen gewährleistet zu sein (75 – 86% der Anträge auf gerichtliche Umgangsregelungen werden von den Vätern gestellt)

Das *FGG Reformgesetz* (insb. §165) und das dafür vorbildliche *Cochemer Modell* haben zum Ziel, konfliktvermeidende und konfliktlösende Elemente des familiengerichtlichen Verfahrens zu stärken und Eltern dazu zu bewegen, unabhängig von ihrer persönlichen Situation eine gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen. Das heißt, bei sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen, kann eine außergerichtliche Streitbeilegung der betroffenen Parteien verpflichtend angeordnet werden. Angestrebt wird durch beschleunigte Verfahren einen schnellst möglichen Umgangskontakt zu gewährleisten. Bei dieser Verfahrensweise wird außer acht gelassen, dass diese präferierten Konfliktlösungsmechanismen gerade in den sogenannten "hochstreitigen Fällen", bei denen eine Gewaltbeziehung im Hintergrund steht, so nicht greifen kann, weil zum einen die Kommunikationsgrundlage zwischen den Elternteilen und zum anderen auch oft das Vertrauen der Kinder gegenüber dem Vater völlig zerstört ist.

In unserer Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern werden wir fast täglich damit konfrontiert, dass die Zusammenhänge von gerichtlich festgelegten Umgangs- und Sorgerechtsregelungen und der Gewalt gegen Frauen und Kindern durch den Partner und Vater eine nur geringe Bedeutung beigemessen wird. Die Meinungen "jedes Kind braucht einen Vater" und "ein schlagender Vater ist besser als kein Vater" sind gesellschaftlich weit verbreitet. Vater sein sollte jedoch nicht nur der Tatsache unterliegen, für die Erzeugung eines Kindes verantwortlich zu sein. Väter, die gegenüber der Mutter ihrer Kinder oder gegen die Kinder selbst Gewalt ausgeübt haben, haben nicht nur ihre Erziehungsfähigkeit in Frage gestellt, sondern auch ihr durch das Grundgesetz geschütztes Elternrecht. Auch das Miterleben von Gewalt bleibt nie ohne Auswirkungen auf die davon betroffenen Kinder. Kinder sollten deswegen nicht nur als Zeuginnen, sondern immer auch als Opfer der miterlebten Gewalt begriffen werden. Dieser Tatsache sollte auch auf gesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich besteht im internationalen Kontext Einigkeit über die Ächtung von gewalttätigen Übergriffen, wie Misshandlungen oder Gewalt gegen Kinder. Dies spiegelt sich auf rechtlicher Ebene in unterschiedlichen Konventionen und Gesetzgebungen, wie dem Gewaltschutzgesetz oder dem Gesetz zum Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, wieder.

In der Praxis machen wir jedoch immer wieder die Erfahrung, dass die Bewertung von Gewalt innerhalb von Familien und Lebensgemeinschaften anders aussieht. In diesem Bereich wird die folgenschwere Gewalt oft bagatellisiert, als Ehestreit verharmlost oder einfach tabuisiert. Die durch die erfahrene oder miterlebte Gewalt entstehenden gravierenden Schäden für die psychosoziale Entwicklung von Kindern werden auch von manchen Fachleuten ausgeblendet oder sogar geleugnet.

Solche Fehleinschätzungen führen dazu, dass der Täter weiterhin das Umgangsrecht mit den Kindern durchsetzen kann und es Frauen und ihren Kindern dadurch unmöglich gemacht wird, der Spirale von Gewalt zu entkommen. Nach der neuen im Reformgesetz verankerten Rechtslage wird die Position von Vätern sogar noch massiv gestärkt und das Wohl der Kinder und der Mütter konkret und gegenwärtig gefährdet.

Die vorherrschende Meinung basiert auf der ungeprüften Auffassung, dass der Umgang mit dem biologischen Vater für die "ungestörte Entwicklung" eines Kindes sowie für das Kindeswohl unbedingt notwendig sei. Die aktuelle Rechtsprechung bedient sich genau dieser Argumentationsgrundlage. Die Art und die Qualität des Umgangs bei der Frage nach dem Kindeswohl scheinen keine große Rolle zu spielen.

Gelöscht: ¶

Für von Männergewalt betroffenen Frauen und Kinder bedeutet ein gemeinsames Sorgerecht, sowie eine Umgangsregelung, dass sie trotz Trennung zum Kontakt mit dem Gewalttäter gezwungen sind, sie weiterhin gefährdet und damit erneut Gewalt ausgesetzt sind. Insbesondere für Frauen, die mit ihren Kindern zum Schutz in ein Frauenhaus geflohen sind ist die Praktizierung eines gemeinsamen Sorge- und Umgangsrechts unmöglich.